



1. Neue Vorgaben der EU

Wie bereits mit dem Infobrief, Ausgabe 10/2020 angekündigt, hat die EU Vorgaben hinsichtlich der Fortentwicklung des Verfahrens zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen gemacht. Die Vorgaben der EU machen eine Anpassung des DAC 6-XSD-ELMA Schemas sowie der Geschäftsregeln notwendig. Um Sie über die gegenwärtig bekannten Anpassungen zu informieren, wurden auf der Internetseite des BZSt

- das DAC 6-XSD-ELMA Schema sowie die Datensatzbeschreibung (Version 2.0)
- der Entwurf des Kommunikationshandbuchs „Automatischer Austausch von Steuergestaltungen - Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und Geschäftsregeln“ (Version 2.0) sowie der Entwurf des „Communication Manual“ (Version 2.0)

veröffentlicht.

Bitte beachten Sie, dass Änderungen durch die EU nicht ausgeschlossen werden können.

1.1. DAC 6-XSD-ELMA Schema sowie Datensatzbeschreibung (Version 2.0)

Die DAC6 Datensatzbeschreibung (Version 2.0) enthält die aktuellsten Informationen zum Aufbau der zu meldenden Daten nach dem DAC6-DE-XML Schema.

Dem DAC6-XSD-ELMA Schema können Sie die ELMAKOM XSD einschließlich des ELMA Headers sowie das Nutzdatenschema (Version 1.07) mit den Iso Types (Version 1.01) entnehmen.

Sie finden die aktualisierten Dokumente auf der Internetseite des BZSt unter dem Pfad „Unternehmen“, „Internationaler Informationsaustausch“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Das Verfahren DAC 6“ bzw. unter der Rubrik „Privatpersonen“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Das Verfahren DAC 6“ (www.bzst.de) veröffentlicht.

1.2. Entwürfe der Kommunikationshandbücher (Version 2.0)

Basierend auf den neuen Vorgaben der EU wurde das Kommunikationshandbuch „Automatischer Austausch von Steuergestaltungen - Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und Geschäftsregeln“ (Version 2.0) und das „Communication Manual“ (Version 2.0) jeweils als Entwurf auf der Internetseite des BZSt unter dem Pfad „Unternehmen“, „Internationaler Informationsaustausch“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Handbücher“ bzw. unter der Rubrik „Privatpersonen“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Handbücher“ (www.bzst.de) veröffentlicht.

1.3. Ausblick

Nach aktuellen Informationen treten die genannten Vorgaben der EU Ende Juli/Anfang August 2021 in Kraft. Sie erhalten die Möglichkeit die mitgeteilten Vorgaben bereits vor dem Inkrafttreten, voraussichtlich ab dem 01.07.2021 zu testen.

Weitere Unterlagen sowie Informationen zur zeitlichen Planung werden Ihnen rechtzeitig mittels Infobrief/Newsletter und entsprechenden Veröffentlichungen auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.de) mitgeteilt.

2. BREXIT

Seit dem 01.01.2021 sind Großbritannien und Nordirland nicht mehr Mitglieder der Europäischen Union (EU).

Somit besteht keine Rechtsgrundlage mehr für den Informationsaustausch mit Großbritannien und Nordirland unter der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG sowie der Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen.

Somit darf der ISO-Staatencode „GB“ im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMSs“ nicht länger gemeldet werden.

Zukünftig stellen Geschäftsregeln sicher, dass bei einer Auswahl des ISO-Staatencodes „GB“ im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMS“ zu einer Abweisung der gesamten Datenlieferung führt.

Das heißt, dass Lieferungen bzw. Korrekturen zu bereits übermittelten Datenlieferungen somit nur ohne den ISO-Staatencode „GB“ im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMSs“ vorgenommen werden können.

Für Nachlieferungen von Nutzern, die sich auf eine Datenlieferung beziehen, die im Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMSs“ den ISO-Staatencode „GB“ enthalten, muss zunächst eine Korrektur der ursprünglichen Datenlieferung erfolgen. Aus der ursprünglichen Datenlieferung muss der ISO-Staatencode „GB“ aus dem Feld „betroffener Mitgliedstaat“ / „ConcernedMSs“ entfernt werden. Erst danach kann eine Nachlieferung von Nutzern erfolgen.

Sofern neben Großbritannien und Nordirland ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) betroffen ist/sind, sind diese Fälle weiterhin von der Rechtsgrundlage umfasst und auch meldepflichtig, vgl. § 138d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Abgabenordnung (AO).

Die Geschäftsregeln treten am 9. April 2021 in Kraft. In diesem Zusammenhang kommt es am 8. April 2021 zu Einschränkungen und Verzögerungen bei der Verarbeitung und den Rückmeldungen (Verarbeitungsprotokolle).

Weitergehende Informationen zur Umsetzung der Geschäftsregeln werden in Kürze auf der Internetseite des BZSt (www.bzst.de) veröffentlicht.

3. Neuer Beitrag in der Rubrik „Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung“

In der Rubrik „Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung“ finden Sie Informationen zu Geschäftsregeln, welche wiederholt zu Abweisungen bei der Datenübertragung (Fehlercodes) geführt haben. Dieses Mal erhalten Sie Informationen zu Fehlern bei der Angabe der Marktfähigkeit einer Initiallieferung im Rahmen von Korrekturen (Fehlercode „DAC6_E_MES_006“).

Die Einzelheiten sind auf der Internetseite des BZSt unter dem Pfad „Unternehmen“, „Internationaler Informationsaustausch“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung“ bzw. unter der Rubrik „Privatpersonen“, „Austausch von Steuergestaltungen“, „Allgemeine Hinweise zur Datenübertragung“ (www.bzst.de) einsehbar.

4. Der Infobrief wird zum Newsletter

Zukünftig werden Sie über die aktuellen Entwicklungen im Fachverfahren CobrA/DAC6 nicht mehr in Form der bisherigen Infobriefe, sondern mittels eines CobrA/DAC 6 – Newsletters, informiert werden.

Ihre bisherige Anmeldung zum Infobrief CobrA/DAC 6 bleibt für das Newsletter-Abonnement weiterhin bestehen. Sie brauchen somit nichts weiter zu veranlassen. Sollten Sie Änderungen an Ihrem Abonnement vornehmen wollen, ist dies auf der Startseite des BZSt (www.bzst.de) unter der Rubrik „Newsletter“ möglich.

Kontakt

**Bundeszentralamt für Steuern
- Fachbereich CobrA/DAC 6 -
53221 Bonn**

E-Mail: **CobrA@bzst.bund.de**
Internet: **www.bzst.bund.de**